

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) – Drucksachen 14/8017, 14/8600 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. März 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 4a WpHG)

Artikel 2 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung

Leerverkäufe sind ein handelsübliches Instrument. Die Regelung über die Untersagung von Leerverkäufen (§ 4a WpHG) nur für deutsche Aktien ist nicht zielführend. Es handelt sich um eine unwirksame „Insellösung“, die ein Ausweichen auf ausländische Märkte zur Folge haben wird. Es ist damit zu rechnen, dass Termingeschäfte, insbesondere an der Terminbörse Eurex, aus Deutschland an andere internationale Handelsplätze verlagert werden. Die Regelung ist kein Beitrag, um die Stabilität des Finanzsystems zu erhöhen. Vielmehr schafft sie unnötigerweise starke Unsicherheit bei den Marktteilnehmern, insbesondere bei ausländischen Anlegern. Da es die Regelung ermöglicht, Marktsegmente außer Kraft zu setzen, wird – im internationalen Vergleich – der Börsenhandel in Deutschland mit so vielen Unsicherheiten belastet, dass sich die Teilnahme am Handel aus Sicht der Marktteilnehmer nicht mehr lohnt. Die Regelung mindert somit die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland. Sie verhindert, dass möglichst viele Geschäfte am hiesigen Finanzplatz zur Ausführung kommen. Mithin wird diese Regelung nicht zu einer Stärkung, sondern eher zu einer

Schwächung der Wettbewerbsposition des Finanzplatzes Deutschland führen. Die vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages angehörten Sachverständigen haben einhellig vor den mit dieser Regelung verbundenen Risiken für den Finanzplatz Deutschland gewarnt. § 4a WpHG ist ersatzlos zu streichen.

2. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 gibt es bei § 24c KWG dringenden Änderungsbedarf:

Mit dem neuen § 24c KWG soll ein Datenabrufsystem geschaffen werden, das Ähnlichkeiten mit einer Konten-evidenzzentrale aufweist. Die Vorschrift räumt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Befugnis ein, von den Kreditinstituten gespeicherte persönliche Daten der Bankkunden abzurufen. In- und ausländische Behörden sollen ein Auskunftsrecht gegenüber der Bundesanstalt bezüglich dieser Daten erhalten.

Die Zusammenführung von Informationen über etwa 400 Millionen Bankkonten auf einer einheitlichen Plattform, auf die eine Aufsichtsbehörde ohne Beschränkungen auf bestimmte schwere Straftaten als tatbestandliche Voraussetzung unmittelbaren Zugriff hat, stellt einen wesentlichen Eingriff in Rechtspositionen unbescholtener Bürger dar. Die Privatsphäre der Kontoinhaber muss gesichert bleiben, solange kein Anfangsverdacht für eine Straftat besteht. Es ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel beim Speichern und Verwenden der Daten der Bürger zu wahren, durch die in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung

mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz eingegriffen wird. Abzulehnen ist eine Datenabfrage, die keinen strafprozessualen und datenschutzrechtlichen Kontrollmechanismen unterliegt und ohne Kenntnis des betroffenen Kreditinstitutes und des Bürgers stattfindet. In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurde die Kostenbelastung von Sachverständigen für die Einführung des Systems auf mehr als 1 Mrd. Euro beziffert. Die Kosten der neu einzurichtenden Abrufsysteme sollen die Kreditinstitute tragen. Die Kosten werden auf die Kunden überwältigt werden und angesichts der Größenordnung die Steuerbasis berühren. Verglichen mit den Erfolgsaussichten ist der Aufwand dieses Systems unverhältnismäßig hoch. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden Alternativen vorgelegt, wie sich die Ziele mit geringerer Eingriffsintensität und geringeren Kosten erreichen lassen. Es sind weitere zielführende Lösungen mit weniger Aufwand denkbar, die im Vermittlungsverfahren erörtert werden können. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass das Grundgesetz es gebietet, in die Berufsausübung durch gewerberechtliche Normen, wie es spezialgesetzlich das KWG ist, nur insofern einzugreifen, wie es notwendig und verhältnismäßig ist.

3. Zu Artikel 6 Nr. 25 (§ 25a KWG)

In Artikel 6 Nr. 25 gibt es bei § 25a KWG dringenden Änderungsbedarf:

Ebenso problematisch ist das neu vorgeschriebene so genannte „Konten-Screening“. Dabei werden die Banken nicht nur zu sinnvollen anlassbezogenen Überprüfungsmaßnahmen verpflichtet, sondern gemäß der Gesetzbeurteilung zu einer bedenklichen permanenten und umfassenden „Rasterung“ aller Kundendaten allein auf Grund von einer Abweichung vom bisherigen Normalverhalten. Eine solche umfassende und permanente „Rasterung“ würde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in nicht vertretbarer Weise verletzen und wird zudem nicht als zielführend für die Ermittlung von Geldwäsche-Verdachtsfällen bewertet. Verpflichtung eines Kreditinstituts oder einer Gruppe muss es bleiben, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Geldwäsche gemäß § 261 Strafgesetzbuch oder einer Straftat gemäß den §§ 129a und 129b Strafgesetzbuch zu überprüfen. Es ist verstärkt auf die Einhaltung der geltenden Geldwäschebekämpfungsvorschriften und das „know your customer Prinzip“ zu achten. Die Pflicht, Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche zu treffen, ergibt sich bereits aus § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes. Die Geldwäschebeauftragten der Kreditinstitute müssen ihre betriebsinternen Kontrollen gegebenenfalls intensivieren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleis-

tungsaufsicht hat ausreichende Instrumente, dies durchzusetzen, sei es durch Anordnung von Prüfungen nach § 44 KWG oder Bußgeldverfahren.

4. Zu Artikel 11 (Änderung des Hypothekbankgesetzes)

In Artikel 11 ist aus Gründen der Wettbewerbsneutralität folgende Änderung angezeigt:

Die Beschränkung des Geschäftsvolumens von Grundstücksbeleihungen durch Hypothekbanken in Japan, Kanada und den USA auf das 3fache des haftenden Eigenkapitals sollte auf das 5fache angehoben werden, damit Hypothekbanken keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten haben, die in der Immobilienfinanzierung keiner solchen Beschränkung unterliegen. Ein größerer Anteil solcher Kredite – etwa von US-Krediten – bedeutet nicht per se eine Risikosteigerung, weil der Markt für Gewerbeimmobilien in den USA in den letzten Jahren weniger volatil war als in Europa.

5. Zu Artikel 11a (Änderung des ÖPG)

In Artikel 11a sind aus Gründen der Wettbewerbsneutralität folgende Änderungen angezeigt:

Das Pfandbriefgesetz ist an die Änderungen des Hypothekbankgesetzes auch hinsichtlich der Möglichkeit der Durchführung von derivativen Geschäften anzugleichen. Die Begründung, dies nicht vorzunehmen, weil öffentlich-rechtliche Kreditinstitute keinen Treuhänder haben, ist nicht tragend.

Es ist seit langem Aufgabe der für ein öffentlich-rechtliches Institut zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, die Einhaltung der Regelungen des Pfandbriefgesetzes zu überwachen, soweit nicht aufsichtliche Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen bestehen. Getroffene Feststellungen des Vollzugs der Vorschriften können durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde überprüft werden. Im Übrigen gibt es durchaus landesrechtliche Vorschriften, dass die Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Deckung für die Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts einen Treuhänder bestellen kann (vgl. Artikel 12 Abs. 5 des Staatsvertrages Hessen-Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992). Den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ist daher der Handel mit Derivaten unter den gleichen Beschränkungen wie den Hypothekbanken zu erlauben (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4a – neu – des Hypothekbankgesetzes). Der wettbewerbsverzerrende Beschluss des Deutschen Bundestages bedarf deshalb der Änderung.